

Gesundheit ganz nah.

ARBERLANDKlinik Viechtach Patientenmanagement Telefon: 09942 / 20-149 Telefax: 09942 / 20-148

WAHLLEISTUNGSVEREINBARUNG

zwisch	nen			
	Zuname, Vorname des Patienten	Geburtsd	atum des Patient	ten
	Anschrift (Straße, Wohnort)		Station	
und d	er ARBERLANDKlinik Viechtach			
über d	die Gewährung der nachstehenden angekreuzte	n		
	gesondert berechen	baren Wahlleistung	en	
zu dei	n in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AV	B) und im DRG-Entg	elttarif genannt	en Bedingungen:
	die ärztlichen Leistungen aller an der Behandle se zur gesonderten Berechnung ihrer Leistung veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztl gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistun erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fa	en berechtigt sind, ei ich geleiteten Einrich <mark>gen von der Klinik I</mark>	nschließlich de tungen außerh	r von diesen Ärzten nalb der Klinik. Dies
	Unterbringung 1-Bett-Zimmer mit Komfortelem (siehe Leistungsbeschreibung Unterkunft im Di		Euro Entgelt	je Berechnungstag
	Unterbringung 2-Bett-Zimmer mit Komforteleme (siehe Leistungsbeschreibung Unterkunft im DI		Euro Komfort-Z Berechnu	~ .
	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitpe (bei Patienten bis 18 Jahre)	erson, 30,00	Euro Entgelt	je Berechnungstag
	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitpe (bei Patienten ab 18 Jahre)	erson, 75,00	Euro Entgelt	je Berechnungstag

Hinweise:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen der Klinik und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten der Klinik erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Die Klinik kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Klinikbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/ QMB	01.01.2018 - 15	07.01.2007	Seite 1 von 2

- Die Klinik kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Klinikleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen auch wenn bereits Wahlleistungen mit der Klinik vereinbart wurden nicht mit der Klinik, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens der Klinik sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte der Klinik beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Dies gilt auch, soweit die Klinik selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von der Klinik berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ) erbracht.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen im DRG-Entgelttarif benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt.

Diese Wahlleistungsvereinbarung besteht aus zwei Seiten.

Den jeweils aktuell gültigen	DRG-Entgelttarif und die	Leistungsbeschreibung z	ur Wahlleistung	Unterkunft (im
DRG-Entgelttarif enthalten)	habe ich vor Vertragsabs	schluss erhalten.		

Ort, Datum	
Unterschrift des Klinikmitarbeiters	Unterschrift des Patienten
Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht / ge	setzlicher Vertreter / Betreuer
Name, Vorname des Vertreters	Anschrift des Vertreters
Unterschrift des Vertreters	

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/ QMB	01.01.2018 - 15	07.01.2007	Seite 2 von 2